

Infobrief 12-2021

erhältlich auf
www.steuerberater-esens-jever.de



Ab jetzt auch bei Facebook und Instagram

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrem Koalitionsvertrag hat die Ampelkoalition eine Vorschau auf Änderungen im Steuer- und Sozialrecht gegeben, die uns in den kommenden Jahren erwarten, darunter die Anhebung des Mindestlohns und die steuerliche Förderung klimabewussten Handelns. Auch den Bürokratieabbau will die neue Regierung vorantreiben. Weil der Fiskus aber auch Steuerhinterziehung noch konsequenter bekämpfen soll, was üblicherweise mit neuen Dokumentationspflichten und mehr Bürokratie verbunden ist, bleibt abzuwarten, ob in diesem Bereich wirklich ein Fortschritt erzielt wird. Parallel zu den Koalitionsverhandlungen hat die Bundesregierung die Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie weiter verlängert. Hier sind wie immer alle Themen in der Übersicht:

ALLE STEUERZAHLER

Steuerpläne der neuen Regierungskoalition.....	2
Billigkeitsmaßnahmen für die Hochwassergebiete verlängert ☞	3
Verkauf nach Schenkung ist kein Gestaltungsmissbrauch ☞	4

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Höhere Steuerbelastung ab 2022 für pauschalierende Landwirte ☞	2
Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen	4
Versteuerung von Corona-Hilfen als Betriebseinnahmen ☞	4
Sonderfälle bei der Abrechnung mittels Gutschrift	5
Aufbewahrung von Rechnungen ☞	5
Ausstellung von Impfbefreiungen als freiberufliche Tätigkeit ☞	6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Spende an Stiftung als verdeckte Gewinnausschüttung ☞	3
---	---

ARBEITGEBER

Sachbezugswerte für 2022 ☞	3
Meldung der Steueridentnummer für Minijobs ab 2022 Pflicht ☞	2

ARBEITNEHMER

Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld verlängert ☞	2
---	---

IMMOBILIENBESITZER

Erbschaftsteuerbegünstigung für eine angrenzende Wohnung ☞	4
Dachreparatur nach Installation einer Photovoltaikanlage ☞	5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 12/21 - 2/22

	Dez	Jan	Feb
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	10.	-
Lohnsteuer	10.	10.	10.
Einkommensteuer	10.	-	-
Körperschaftsteuer	10.	-	-
Vergnügungsteuer	10.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	13.	14.
Gewerbsteuer	-	-	15.
Grundsteuer	-	-	15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	18.
SV-Beitragsnachweis	23.	25.	22.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	27.	24.

AUF DEN PUNKT

»Weihnachten ist die Zeit, zu der den Leuten das Geld ausgeht, bevor ihnen die Freunde ausgehen«

Larry Wilde

»Ich hoffe, im neuen Jahr wieder mehr wollen zu können und weniger müssen zu müssen.«

Hans „Johnny“ Klein

KURZ NOTIERT

Höhere Steuerbelastung ab 2022 für pauschalierende Landwirte

Der Umsatzsteuer-Durchschnittssatz für die vereinfachte Besteuerung pauschalierender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sinkt ab dem Jahr 2022 von 10,7 auf 9,5 %. Nach Schätzungen der Bundesregierung kommt es für die betroffenen Betriebe dadurch zu Mehrbelastungen von 80 Mio. Euro im Jahr 2022 und 95 Mio. Euro ab 2023. Der derzeitige Durchschnittssatz von 10,7 % wäre ab dem neuen Jahr nicht mehr zulässig, weil er gegen die EU-Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen würde.

Meldung der Steueridentnummer für Minijobs ab 2022 Pflicht

Ab dem 1. Januar 2022 muss für alle gewerblichen Minijobber im Rahmen der Jahresentgeltmeldung auch die Steueridentifikationsnummer über das elektronische Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale gemeldet werden. Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlt oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse vornimmt. Außerdem ist bei der Datenübermittlung die Art der Besteuerung anzugeben. Soweit die Steuer-ID der Minijobber noch nicht vorliegt, sollte diese daher schnellstmöglich bei den Mitarbeitern abgefragt werden. Im Haushaltsscheck-Verfahren erfragt die Minijob-Zentrale die Steuer-ID nur in den Fällen, in denen ausnahmsweise keine Pauschsteuer gezahlt wird.

Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld verlängert

Die im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführten Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld werden bis zum 31. März 2022 verlängert. Dies betrifft unter anderem den anrechnungsfreien Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung und den Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld: Beschäftigte, die länger als drei Monate in Kurzarbeit sind, erhalten weiterhin einen Aufschlag. Ab dem vierten Bezugsmonat beträgt das Kurzarbeitergeld 70 % der Differenz zum bisherigen Nettolohn, ab dem siebten Monat 80 %. Wenn ein Kind im Haushalt lebt, erhöht sich der Leistungssatz auf 77 bzw. 87 %. Die erhöhten Bezüge gelten ab Januar 2022 auch für Personen, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gehen mussten.

Steuerpläne der neuen Regierungskoalition

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Ampelkoalition viele geplante Änderungen im Steuer- und Sozialrecht festgeschrieben.

Bemerkenswert geräusch- und reibungslos hat sich die erste Ampelkoalition auf Bundesebene zusammengefunden und mit der Arbeit begonnen. Im Koalitionsvertrag haben die drei Regierungsparteien auch eine ganze Reihe von Maßnahmen im Steuer- und Sozialrecht vereinbart, die in den nächsten vier Jahren umgesetzt werden sollen. Zwangsläufig sind die Maßnahmen in vielen Fällen nur grob umrissen. Trotzdem gibt der Koalitionsvertrag einen guten Eindruck davon, mit welchen steuerlichen Neuregelungen wir in den kommenden Monaten und Jahren rechnen dürfen. Hier ist ein Überblick der wichtigsten geplanten Maßnahmen:

- **Mindestlohn:** Ein zentrales Wahlkampfthema des größten Koalitionspartners war eine deutliche Anhebung des Mindestlohns. Der gesetzliche Mindestlohn soll daher in einer einmaligen Anpassung auf zwölf Euro pro Stunde steigen, auch wenn dafür noch kein genauer Termin feststeht. Vermutlich dürfte diese Maßnahme Mitte oder Ende 2022 kommen. Im Anschluss daran soll wieder die unabhängige Mindestlohnkommission über etwaige weitere Erhöhungsschritte entscheiden.

- **Mini- und Midijobs:** Künftig orientiert sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen und steigt daher mit der Anhebung des Mindestlohns auf 520 Euro. Die Einhaltung des geltenden Arbeitsrechts bei Mini-Jobs soll stärker kontrolliert und Hürden zur Aufnahme einer voll versicherungspflichtigen Beschäftigung abgebaut werden. Die Midijob-Grenze steigt auf 1.600 Euro.

- **Bürokratieabbau:** Die Ampelkoalition hat sich den Bürokratieabbau auf die Fahnen geschrieben und plant ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz. Das bereits beschlossene Unternehmens-Basisdatenregister soll schnell umgesetzt und dessen Finanzierung gesichert werden. Außerdem will die Koalition prüfen, inwiefern sie den Aufwand für und durch die rein elektronische Aufbewahrung von Belegen und Geschäftsunterlagen verringern kann. Auch der Aufwand bei A1-Bescheinigungen für grenzüberschreitende Tätigkeiten soll durch ein europäisches elektronisches Echtzeitregister reduziert werden.

- **Klima-Sonderabschreibung:** Es soll eine Superabschreibung für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter geben, mit der ein Kostenanteil der in 2022 und 2023 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, zusätzlich abgezogen werden kann.

- **Verlustverrechnung:** Die im Zuge der Corona-Pandemie erweiterte Verlustverrechnung soll bis Ende 2023 verlängert und der Verlustvortrag auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeweitet werden.

- **Steuerklassen:** Im Zuge einer besseren digitalen Interaktion mit der Finanzverwaltung soll die Kombination aus den Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden, das dann einfach anwendbar sein soll.



- **Home Office-Pauschale:** Die bis Ende 2021 befristete Pauschale soll bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und evaluiert werden, was auf eine weitere Verlängerung hoffen lässt.
- **Sparerfreibetrag:** Ab 2023 soll der Sparerpauschbetrag auf 1.000 Euro (2.000 Euro bei Zusammenveranlagung) steigen.

- **Dienstwagen:** Die Besserstellung von Plug-In-Hybridfahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung wird für neu zugelassene Fahrzeuge stärker auf die rein elektrische Fahrleistung ausgerichtet. Hybridfahrzeuge sollen zukünftig nur noch mit dem halben Entnahmewert (0,5 % statt 1 %) privilegiert werden, wenn das Fahrzeug mehr als 50 % im rein elektrischen Fahrantrieb betrieben wird.



Wird das Fahrzeug nicht überwiegend im elektrischen Fahrbetrieb genutzt oder der rein elektrische Fahranteil nicht nachgewiesen, greift die Regelbesteuerung des Dienstwagens mit der 1 %-Regelung. Die elektrische Mindestreichweite, die das Auto für die

Begünstigung erfüllen muss, soll bereits ab dem 1. August 2023 bei 80 Kilometer liegen. Nach dem Jahr 2025 soll die Pauschalbesteuerung für emissionsfreie Fahrzeuge von 0,25 % auf 0,5 % des Bruttolistenpreises steigen.

- **Mitarbeiterkapitalbeteiligung:** Die Beteiligung von Mitarbeitern am Betriebsvermögen soll u.a. durch eine weitere Anhebung des Steuerfreibetrags attraktiver werden.
- **Ausbildungsfreibetrag:** Der Ausbildungsfreibetrag soll erstmals seit 2001 wieder steigen, und zwar von 924 Euro auf 1.200 Euro.
- **Rentenbesteuerung:** Die Ampelkoalition will die Vorgaben des Bundesfinanzhofs zum Alterseinkünftegesetz umsetzen. Um eine doppelte Rentenbesteuerung zu vermeiden, soll der volle Sonderausgabenabzug der Rentenbeiträge von 2025 auf 2023 vorgezogen werden. Außerdem soll der steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 nur noch um 0,5 % statt 1 % jährlich steigen. Eine Vollbesteuerung der Renten wird damit erst ab 2060 erreicht.
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Für die Nutzung familien- und alltagsunterstützender Dienstleistungen ist ein Zulagen- und Gutscheinsystem und die Möglichkeit für flankierende steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse vorgesehen. Die Zulagen und die bestehende steuerliche Förderung werden verrechnet.
- **Pflegeberufe:** Beschäftigte in Pflegeberufen sollen neben verbesserten Arbeitsbedingungen auch mehr Geld erhalten. Dafür sind eine Steuerbefreiung von Zuschlägen und die Anhebung der Steuerfreiheit des Pflegebonus auf 3.000 Euro geplant.
- **Sachspenden:** Nach wie vor bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen sollen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigt werden, um so die Vernichtung von Waren zu verhindern. Dazu gehört auch die Klärung haftungsrechtlicher Fragen. Insbesondere die Lebensmittelverschwendung soll gemeinsam mit allen Beteiligten reduziert werden.
- **Immobilienkauf:** Die Bundesländer sollen Möglichkeiten zu einer flexibleren Gestaltung der Grunderwerbsteuer erhalten, um beispielsweise einen Freibetrag für den Erwerb selbstgenutzten

Sachbezugswerte für 2022

Der Bundesrat hat die neuen Sachbezugswerte für das Jahr 2022 beschlossen. Dabei werden die Werte an die Entwicklung der Verbraucherpreisindizes vom Juni 2020 bis Juni 2021 angepasst. Für Mahlzeiten beträgt der Anstieg 2,8 %, bei Unterkünften 1,7 %. Die Sachbezugswerte betragen in 2022 bundeseinheitlich

- für eine freie Unterkunft monatlich 241 Euro (2021: 237 Euro) oder täglich 8,03 Euro;
- für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 9,00 Euro (2021: 8,77 Euro), davon entfallen 1,87 Euro auf ein Frühstück und je 3,57 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der monatliche Sachbezugswert beträgt 270 Euro (bisher 263 Euro; Frühstück 56 statt 55 Euro, Mittag- und Abendessen 107 statt 104 Euro).

Billigkeitsmaßnahmen für die Hochwassergebiete verlängert

Nach wie vor leiden die Betroffenen an den Folgen des Hochwassers im Sommer. Das Bundesfinanzministerium hat daher die damals verkündeten steuerlichen Sonderregelungen und Billigkeitsmaßnahmen bei der Umsatzsteuer bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, soweit diese bisher bis zum 31. Oktober 2021 befristet waren. Das betrifft sowohl die Gewährung von Sachspenden als auch die Gestellung von betrieblichen Wirtschaftsgütern oder Personal für die Beseitigung der Flutfolgen.

Spende an gemeinnützige Stiftung als verdeckte Gewinnausschüttung

Grundsätzlich sind Spenden zwar steuerlich abziehbar. Allerdings schließt die steuerliche Anerkennung als Spendung nicht aus, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat. Spenden einer GmbH an eine von den Gesellschaftern errichtete gemeinnützige Stiftung können daher zu einer verdeckten Gewinnausschüttung der GmbH führen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung kann nämlich auch dann vorliegen, wenn die Zuwendung nicht unmittelbar an den Gesellschafter, sondern an eine ihm nahestehende Person bewirkt wird. Eine solche nahestehende Person kann auch eine gemeinnützige Stiftung sein. Das Urteil bedeutet jedoch keineswegs, dass jede Spendung einer GmbH an eine Stiftung der Gesellschafter problematisch wäre. Entscheidend ist nicht zuletzt der Umfang der Spendentätigkeit.

Verkauf nach Schenkung ist kein Gestaltungsmissbrauch

Hat ein Grundstückseigentümer den Verkauf seines Grundstücks angebahnt, liegt nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten vor, wenn er das Grundstück erst unentgeltlich auf seine Kinder überträgt und diese dann das Grundstück an den Käufer veräußern. Der Spekulationsgewinn ist dann nicht beim ursprünglichen Eigentümer, sondern bei den Kindern nach deren steuerlichen Verhältnissen zu erfassen. Zu diesem Ergebnis kam der Bundesfinanzhof, weil ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten nur vorliegen kann, wenn es keine andere Missbrauchsverhinderungsvorschrift gibt, die den Tatbestand abdeckt. Das Einkommensteuergesetz regelt aber explizit den Verkauf eines Wirtschaftsguts nach einem unentgeltlichen Erwerb, was als Missbrauchsverhinderungsvorschrift anzusehen ist. Das Urteil betraf im Übrigen zwar ein Grundstück, lässt sich aber genauso auf Spekulationsgewinne aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften übertragen.

Versteuerung von Corona-Hilfen als Betriebseinnahmen

Die staatlichen Hilfen in der Pandemie, insbesondere die Sofort-, Neustart- und Überbrückungshilfe sind nach den Vorgaben des Fiskus als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu behandeln. Weil vermehrt Unternehmer für die Hilfgelder die ermäßigte Besteuerung für außerordentliche Einkünfte beantragen, hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen die Finanzämter in einer Verfügung angewiesen, die ermäßigte Besteuerung abzulehnen. Die Corona-Hilfen seien ganz normal als laufende Betriebseinnahmen zu erfassen und zu versteuern.

Erbschaftsteuerbegünstigung für eine angrenzende Wohnung

Die Steuerbefreiung bei der Erbschaftsteuer für den Erwerb eines selbst genutzten Familienheims gilt auch für den Erwerb einer Wohnung, die räumlich an eine bereits selbst genutzte Wohnung angrenzt, wenn nach dem Erwerb beide Wohnungen zu einer einheitlichen selbst genutzten Wohnung verbunden werden. Hinsichtlich der Wohnflächenbegrenzung bei der Steuerbefreiung auf eine Wohnung von maximal 200 m² kommt es allein darauf an, dass die Größe der geerbten Wohnung 200 m² nicht übersteigt. Ob die Gesamtwohnfläche der nach Verbindung entstandenen

Wohnraums einführen zu können. Zur Gegenfinanzierung sollen weitere steuerliche Schlupflöcher bei Share Deals geschlossen werden. Außerdem soll die illegale Finanzierung von Immobilien durch einen Versteuerungsnachweis für Immobilienkäufer aus dem Ausland sowie durch ein Verbot des Erwerbs von Immobilien mit Bargeld eingedämmt werden.

- **Steergestaltungen:** Neben Steuerhinterziehung sollen auch aggressive Steergestaltungen stärker verfolgt und unterbunden werden. Dazu wird die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steergestaltungen auch auf nationale Steergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Millionen Euro ausgeweitet. ■

Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen

Die bestehenden Sonderregelungen, Beihilfen und steuerlichen Erleichterungen sind aufgrund der aktuellen Infektionslage erneut verlängert und teilweise ausgeweitet worden

Auf die rapide ansteigenden Infektionszahlen und die erneuten Einschränkungen des öffentlichen Lebens hat die Bundesregierung mit einer weiteren Verlängerung und Anpassung der bewährten Maßnahmen reagiert. Außerdem werden die Antrags- und Abrechnungsfristen für die Überbrückungshilfe deutlich verlängert. Hier sind die jetzt geltenden Regelungen im Überblick:

- **Kurzarbeitergeld:** Die maximale Bezugsdauer von bis zu 24 Monaten kann nun bis zum 31. März 2022 genutzt werden. Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen bis zum 31. März 2022 verlängert. Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird allerdings ab 2022 auf die Hälfte reduziert, sofern die Beschäftigten während der Kurzarbeit nicht an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen.



- **Überbrückungshilfe IV:** Die Überbrückungshilfe III Plus wird weitgehend deckungsgleich als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein Umsatzrückgang von 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz beträgt 90 % bei einem Umsatzrückgang von über 70 %. Modernisierungs- und Renovierungsausgaben sind künftig keine berücksichtigungsfähigen Kosten mehr. Unternehmen, die besonders schwer von Schließungen betroffen sind, erhalten einen zusätzlichen verbesserten Eigenkapitalzuschuss. Wenn der durchschnittliche Umsatzeinbruch im Dezember 2021 und Januar 2022 mindestens 50 % beträgt, gibt es auf die Fixkostenerstattung einen Zuschlag von bis zu 30 %. Für Schausteller, Marktleute und private Veranstalter von abgesagten Advents- und Weihnachtsmärkten beträgt der Eigenkapitalzuschuss 50 %. Sie müssen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Dezember 2021 nachweisen.
- **Neustarthilfe:** Ebenfalls bis März 2022 fortgeführt wird die Neustarthilfe, mit der Soloselbstständige pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten können, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro.

- **Fristen:** Anträge für die Überbrückungshilfe III Plus können bis zum 31. März 2022 gestellt werden und die Frist zur Schlussabrechnung für die bereits abgelaufenen Hilfsprogramme (Überbrückungshilfe I - III, November-/Dezemberhilfe) wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- **KfW-Sonderprogramm:** Die Frist für Kreditanträge im KfW-Sonderprogramm wird bis zum 30. April 2022 verlängert. Außerdem steigen erneut die Kreditobergrenzen, z.B. beim Schnellkredit für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten auf 850.000 Euro.
- **Steuerstundung:** Betroffene können bis zum 31. Januar 2022 Anträge auf Stundung der bis dahin fälligen Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 31. März 2022 gewährt. Über den 31. März 2022 hinaus werden Anschlussstundungen für die bis 31. Januar 2022 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 30. Juni 2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt. Auch auf Stundungszinsen verzichtet das Finanzamt.



- **Vollstreckungsaufschub:** Wird dem Finanzamt bis zum 31. Januar 2022 bekannt, dass der Steuerzahler nachweislich nicht unerheblich negativ betroffen ist, soll bis zum 31. März 2022 von Vollstreckungsmaßnahmen für bis zum 31. Januar 2022 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen erlässt das Finanzamt auch die Säumniszuschläge. Bei Vereinbarung einer Ratenzahlung ist eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs längstens bis zum 30. Juni 2022 einschließlich des Erlasses der fälligen Säumniszuschläge möglich.
- **Anpassung von Vorauszahlungen:** Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 30. Juni 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen die Finanzämter keine strengen Anforderungen stellen.
- **Gewerbsteuer:** Bis zum 30. Juni 2022 sind auch Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 möglich. Stundungs- und Erlassanträge sind dagegen direkt an die Gemeinden zu richten, es sei denn, dass die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist. ■

Sonderfälle bei Abrechnung mittels Gutschrift

Das Bundesfinanzministerium hat die umsatzsteuerlichen Folgen von Gutschriften in bestimmten Sonderfällen klargestellt.

Eine Rechnung kann auch durch den Leistungsempfänger ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart worden ist. Dies wird umsatzsteuerlich als Gutschrift bezeichnet. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs zu dieser Form der Rechnungstellung hat das Bundesfinanzministerium zum Anlass genommen, auf die umsatzsteuerlichen Folgen in bestimmten Sonderfällen einzugehen. Diese Erläuterungen sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Wohnung mehr als 200 m² beträgt, ist nicht ausschlaggebend. Für den Bundesfinanzhof ergibt sich das aus dem Wortlaut des Gesetzes, das allein die Größe des erworbenen Familienheims beschränkt. Entscheidend ist aber, dass die hinzuerworbene Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist. Der wegen der Beseitigung eines gravierenden Mangels eintretende Zeitverzug steht dem nicht entgegen, wenn der Erbe den Baufortschritt angemessen fördert.

Aufbewahrung von Rechnungen

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Erfüllung der umsatzsteuerlichen Anforderungen an die Aufbewahrung von Rechnungen bei elektronischen oder computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen geäußert und den Umsatzsteueranwendungserlass angepasst. Bisher war dort geregelt, dass es für die mit den elektronischen Kassen ausgestellten Kleinbetragsrechnungen ausreichend ist, wenn Tagesendsummenbons aufbewahrt werden. Jetzt heißt es stattdessen, dass es genügt, wenn ein Doppel des Kassenbelegs aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann, die auch die übrigen steuerlichen Anforderungen erfüllen, insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitgerechtigkeit der Erfassung. Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt. Statt einer papiergebundenen genügt nun also auch eine digitale Dokumentation. Die Änderung gilt für alle offenen Fälle, bis zum 31. Dezember 2021 kann aber auch noch nach der alten Regelung mit Tagesendsummenbons verfahren werden.

Dachreparatur nach Installation einer Photovoltaikanlage

Wenn die Installation einer Photovoltaikanlage zu einem Dachschaden führt, ist die steuerliche Behandlung der anschließenden Reparatur nicht ganz einfach. In Bezug auf die Umsatzsteuer hat das Finanzgericht Nürnberg entschieden, dass kein Vorsteuerabzug aus den entsprechenden Handwerkerleistungen möglich ist. Das Gericht folgt dem Argument des Finanzamts, dass der Anteil der unternehmerischen Verwendung der Reparaturen nach der Gesamtnutzung des Gebäudes zu beurteilen sei, und da diese weniger als 10 % betrage, komme ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht. Das Urteil ist jedoch in mehrerer Hinsicht problematisch. Dazu gehört die Tatsache, dass das Gesetz einen Ausschluss des Vorsteuerabzugs nur für überwiegend

nichtunternehmerisch genutzte Gegenstände regelt, nicht aber für sonstige Leistungen wie im Fall einer reinen Reparatur. Außerdem ist auch ein anderer Aufteilungsmaßstab als der Umsatzschlüssel für das Gebäude als Ganzes denkbar. Daher muss der Bundesfinanzhof sich den Fall nochmals in der Revision ansehen.

Ausstellung von Impfbzertifikaten als freiberufliche Tätigkeit

Ärzten wird nicht nur die Durchführung einer Corona-Impfung vergütet, sondern auch die alleinige Erstellung eines digitalen Impfbzertifikates, beispielsweise wenn die Impfung zuvor in einem Impfbzentrum verabreicht wurde. In einer Verfügung hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main klargestellt, dass die Ausstellung von digitalen Impfbzertifikaten durch Ärzte nicht zu gewerblichen Einkünften und bei Gemeinschaftspraxen nicht zu einer gewerblichen Infektion führt. Das Ausstellen von digitalen Impfbzertifikaten ist lediglich eine andere Dokumentationsform ergänzend zur Dokumentation im gelben Impfbpass. Sie ist nach Überzeugung der Finanzverwaltung untrennbar mit der eigentlichen Impfung verbunden, die eine originäre ärztliche Tätigkeit darstellt. Dies gilt auch dann, wenn die Impfung durch eine andere Praxis oder Stelle (Impfbzentrum etc.) vorgenommen wurde. Dass die Ärzte dafür ein gesondertes Honorar erhalten, hat auf die steuerliche Beurteilung keinen Einfluss. Auch auf die spätere Verwendung des Impfbzertifikats durch den Patienten, z. B. als Reisedokument, kommt es nicht an.

- **Nichtunternehmer:** Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs steht eine Gutschrift an einen Nichtunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einer Rechnung nicht gleich. Dieses Abrechnungsdokument löst daher beim Gutschriftempfänger keine Umsatzsteuerschuld aus einem unberechtigten Steuerausweis aus. Umgekehrt kann der Gutschriftaussteller aus diesem Abrechnungsdokument auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht vorliegen, wenn die abgerechnete Leistung nicht von einem Unternehmer ausgeführt worden ist.

- **Nicht erbrachte Leistung:** Wird eine Gutschrift zwischen zwei Unternehmern über eine nicht erbrachte Leistung ausgestellt, dann steht dieses Abrechnungsdokument einer Rechnung gleich und kann eine Steuerschuld aufgrund eines unrichtigen Umsatzsteuerausweises auslösen. Hier greift das Urteil des Bundesfinanzhofs also nicht. Ein Vorsteuerabzug aus einem solchen Abrechnungsdokument ist übrigens trotzdem nicht möglich, weil auch in diesem Fall die gesetzlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht vorliegen.

- **Widerspruch:** Durch einen wirksamen Widerspruch des Gutschriftempfängers gegen eine ihm erteilte Gutschrift liegt ab dem Besteuerungszeitraum des wirksamen Widerspruchs kein Rechnungsdokument mehr vor. Dem Gutschriftaussteller liegt somit ab diesem Zeitpunkt keine Rechnung mehr vor, sodass kein Vorsteuerabzug mehr möglich ist. Allerdings führt alleine ein wirksamer Widerspruch gegen eine Gutschrift aufgrund der unterschiedlichen Rechnungsbegriffe in den verschiedenen Paragraphen des Umsatzsteuergesetzes nicht zur Beseitigung der Steuergefährdung. Auch nach dem Widerspruch schuldet der Gutschriftempfänger dem Finanzamt daher weiterhin die ausgewiesene Umsatzsteuer, bis die Steuergefährdung durch die Rückgängigmachung des Vorsteuerabzugs beim Gutschriftaussteller beseitigt worden ist. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. (FH)
Manfred Schmiga
Steuerberater*
*) Fachberater für Rating
(DStV e.V.)

Dipl.-Kfm. (FH)
Jürgen Schmidt
Steuerberater

Dipl.-Kfm. (FH) **Niels Ommen**
Steuerberater**
Landwirtschaftliche
Buchstelle
**) Fachberater für
Restrukturierung und
Unternehmensplanung
(DStV e.V.)

Matthias Eiben
Steuerberater, B. Sc.